

Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit



Ausgabe 63 / Oktober 2024

**Neue Gesetze - Gesetzesänderungen -
Urteile - Verwaltungsanweisungen**

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel. 0221 / 717997-59

E-Mail: rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Redaktionsschluss

26.10.2024

Umsetzung

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de

Copyright

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie [FA] erscheint jeden zweiten Monat [jeweils in den Monaten: Februar - April - Juni - August - Oktober - Dezember und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen (www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm).

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) erhalten das **Jahresabonnement Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 36 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 75 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

Liebe Leserinnen und Leser!

Mit dieser Ausgabe blicken wir nicht nur zurück auf die aktuellen Entwicklungen der letzten Monate, sondern schauen auch schon mal auf das, was der Jahreswechsel an gesetzlichen Änderungen bringen wird.

Angebote von Weihnachtsdeko und -süßigkeiten bräuchte man Ende Oktober möglicherweise noch nicht, sicher ist es aber für Sie als Verantwortliche in Ihrem Verein und Verband ganz nützlich zu wissen, ob es neue Regelungen geben wird, die für Ihren Verein / Verband relevant sind und auf was Sie sich gegebenenfalls einstellen müssen.

Deshalb schauen wir gleich zu Beginn auf das gerade beschlossene '4. Bürokratieentlastungsgesetz', das Änderungen in vielen Rechtsbereichen mit sich bringt, die auch für die Vereinsarbeit relevant sind.

In der Rubrik *Steuerrecht* werfen wir einen Blick auf das finale Schreiben des BMF zur E-Rechnung, deren Einführung ebenfalls zum 1. Januar 2025 beschlossen ist, und in der Rubrik *Öffentliches Recht* berichten wir über die Änderung der Postlaufzeiten und die Folgen für die Vereinspraxis.

Ein Schwerpunkt des Rückblicks auf die Ereignisse und Entwicklungen der letzten Monate liegt in dieser Ausgabe im Bereich *Vereinsrecht*. Themen sind u.a. die Einführung des Ressortprinzips, fristlose Kündigungen von Vereinsmitgliedern mit Rückforderungen von Mitgliedsbeiträgen und Fragen rund um die Wirksamkeit einer Entlastung des Vorstands.

Darüber hinaus haben wir in den Themenfeldern *Personal des Vereins und Vergütungen* sowie im *Haftungsrecht* und *Datenschutz* neue Gerichtsentscheidungen und neue Regelungen für Sie recherchiert und aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre mit vielen, Ihre Arbeit erleichternde und unterstützende Informationen.

Ihr RT-Team

Stefan Wagner und Toni Nlewerth



ÜBERGREIFENDE GESETZESÄNDERUNGEN

1 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen 6

ÖFFENTLICHES RECHT

2 Änderung der Postlaufzeiten – Folgen für die Vereinspraxis..... 9

STEUERRECHT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

3 Update: Finales Schreiben des BMF zur E-Rechnung liegt vor.....11

4 Update zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer 13

VEREINSRECHT UND SATZUNG

5 Rechtliche Anforderungen an die Einführung des Ressortprinzips..... 14

6 Fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und Rückforderung von Vereinsbeiträgen wenn der Verein sein Angebot nicht erfüllen kann? 16

7 Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden..... 18

8 Entlastung nur bei Kenntnis der Mitglieder wirksam 19

9 Untersuchungskommission eines Verbandes erfordert Satzungsgrundlage20

PERSONAL DES VEREINS - VERGÜTUNG IM VEREIN

10 Aufwandsentschädigung für Vorstand: abhängige Beschäftigung? 22

11 Vergütung des Geschäftsführers: Selbstlosigkeit und strafrechtliche Bewertung der Untreue 24

HAFTUNGSRECHT

12 Schmerzensgeld nach Foul beim Fußballspiel?26

DATENSCHUTZ

13 Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO	28
--	-----------

FA-WEITERBILDUNGEN ZUM THEMENFELD RECHT**Online-Seminar: Fit für den Vorstand 2025**

Ihr praktischer Ratgeber für die Umsetzung neuer Entwicklungen im Vereins- und Steuerrecht . . .	29
---	-----------

Webinar: Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2024.	29
--	-----------

1 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen

Fundstelle: BR-DS 474/24 v. 27.09.2024 und 18.10.2024

1.1 Worum geht es?

Der Bundesrat hat am 18.10.2024 grünes Licht gegeben für das sog. 4. Bürokratieentlastungsgesetz, das Änderungen in vielen Rechtsbereichen mit sich bringt, die auch für die Vereinsarbeit relevant sind.

Das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen ist z.T. unterschiedlich, die meisten treten jedoch am 01.01.2025 in Kraft.

Das Gesetz war bei Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden vorgestellt.

1.2 Wichtige Änderungen für die Vereinsarbeit

a) Abgabenordnung (AO)

In § 147 Abs. 1 i.V.m. S. 3 AO wird die Frist zur **Aufbewahrung von Buchungsbelegen** verkürzt, für **alle anderen steuerlichen Unterlagen (vgl. Tabelle)** ändert sich nichts!

Nr.	Welche	Unterlagen?	bisher	neu
1	Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Organisationsunterlagen		10 Jahre	
2	Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe		6 Jahre	
3	Wiedergabe der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe		6 Jahre	
4	Buchungsbelege		10 Jahre	8 Jahre
4a	Unterlagen Zoll		10 Jahre	
5	Sonstige Unterlagen, soweit für die Besteuerung von Bedeutung		10 Jahre	

Hinweis!

Die neue Aufbewahrungspflicht tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bereits für Buchungsunterlagen, die zu diesem Zeitpunkt im Verein schon vorlagen und deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

b) Vereinsrecht (BGB)

(1) Änderung § 32 Abs. 3 BGB: Beschlussfassung der Mitglieder ohne Versammlung

§ 32 Abs. 3 BGB regelt bisher, dass ein Beschluss der Mitglieder auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle (!) Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

Schriftlich bedeutet in diesem Fall allerdings die gesetzliche Schriftform des § 126 bzw. § 126a BGB, d.h. es ist eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Diese strenge Schriftformprinzip wird nunmehr in „Textform“ (§ 126b BGB) geändert.

Damit ist also eine Zustimmung z.B. auch per E-Mail möglich.

§ 126 b BGB: Was bedeutet „Textform“ (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp)?

- » Die Erklärung muss lesbar sein (d.h. Sprachnachrichten fallen aus).
- » Die Person des Erklärenden ist genannt (d.h. klare Benennung des Absenders der E-Mail und nicht z. B. „PussyCat1963@gmx.de“).
- » Die Erklärung ist so versandt, dass sie aufbewahrt oder gespeichert werden kann.
- » Das Medium, auf dem die Erklärung gespeichert ist, ist geeignet, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
- » Das Ende der Nachricht ist kenntlich gemacht.

Am erforderlichen Quorum ändert sich aber nichts. D.h. der Beschluss der Mitglieder muss einstimmig (= 100% Ja-Stimmen) erfolgen und es müssen sämtliche Mitglieder des Vereins (d.h. auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder) zustimmen.

alt	neu
... Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.	... Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

Änderung § 33 Abs. 1 S. 2 BGB: Zweckänderung

Hinweis!

Für das Minderheitenbegehren der Mitglieder nach § 37 Abs. 1 BGB gilt nach wie vor die gesetzliche Schriftform.

Für den Sonderfall einer Satzungsänderung, nämlich die Zweckänderung, ist ebenfalls die Zustimmung aller (stimmberechtigten!) Mitglieder erforderlich, d.h. die Mitglieder, die nicht zur Versammlung erschienen sind, können nachträgliche zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für dieses Verfahren ist künftig ebenfalls die Textform ausreichend.

alt	neu
(1) ¹ Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ² Zur <u>Änderung des Zweckes</u> des Vereins ist die <u>Zustimmung aller Mitglieder</u> erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.	(1) ¹ Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ² Zur <u>Änderung des Zweckes</u> des Vereins ist die <u>Zustimmung aller Mitglieder</u> erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

c) Nachweisgesetz (NachwG)

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG muss ein Arbeitgeber die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb bestimmter Fristen nach dem Gesetz schriftlich niederlegen und diese Niederschrift unterzeichnen und dem Arbeitnehmer aushändigen.

Nunmehr sieht das Gesetz vor, dass diese Niederschrift in Textform (§ 126b BGB) abgefasst und elektronisch dem Arbeitnehmer übermittelt werden kann, sofern das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, ge-

ÜBERGREIFENDE GESETZESÄNDERUNGEN

speichert und ausgedruckt werden kann, was bei der Übersendung per E-Mail regelmäßig kein Problem sein dürfte.

d) ArbeitnehmerüberlassungsG (AÜG)

In § 12 Abs. 1 S. 1 AÜG wird ebenfalls die Schriftform durch Textform ersetzt, d.h. künftig können Arbeitnehmerüberlassungsverträge (zwischen Verleiher und Entleiher) z.B. auch per E-Mail abgeschlossen werden.

e) Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Nach § 24 Abs. 2 KSVG sind zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmer, wie z.B. Vereine, verpflichtet, die für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständig Künstler oder Publizisten erteilen.

Hier werden alle Vereine erfasst, die z.B. für Mitgliederwerbung Werbemaßnahmen beauftragen. Dies können z.B. Broschüren, Internetauftritte oder anderen Maßnahmen sein.

§ 24 Abs. 2 S. 2 KSVG hat dazu bislang eine Bagatellgrenze für erteilte Aufträge von 450 Euro pro Jahr vorgesehen. Dies betrifft Vereine, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang Aufträge zur sog. Eigenwerbung erteilt haben.

Sofern diese Summe nicht überschritten wird, besteht also keine Abgabepflicht (§ 25 KSVG).

Merke

- 1) Diese Bagatellgrenze wird nunmehr von 450 Euro auf 1.000 Euro angehoben.
- 2) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind nach § 25 Abs. 2 KSVG die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG) und die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG).



2 Änderung der Postlaufzeiten – Folgen für die Vereinspraxis

Fundstelle: Postrechtsmodernisierungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 236 v. 18.07.2024

2.1 Worum geht es?

Das Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) regelt die Arbeitsweise der Deutschen Post AG, wie zum Beispiel die sogenannten Postlaufzeiten.

Bislang galt für die Berechnung der Postlaufzeiten die folgende Regel: Einwurf in den Briefkasten + 2 Werk-tage. Nach dem aktuellen Postgesetz müssen mindestens 80 % der heute eingeworfenen Briefe am nächsten Werktag beim Empfänger sein, 95 % am übernächsten.

Diese Regelung wurde nunmehr geändert.

2.2 Welche neue Regelung gilt?

Nach § 18 Abs. 1 PostModG müssen von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 % an dem 3. auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 % an dem 4. auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden.

2.3 Folgen für die Praxis?

Dieser Verlängerung der Laufzeitvorgaben hat unter anderem Auswirkungen für Vereine, die zum Beispiel die Mitgliederversammlung per einfachen Brief einberufen. Wenn dies nach der Satzung des Vereins der Fall ist, muss dies bei künftigen Planungen berücksichtigt werden.

Denn wenn die Satzung zum Beispiel regelt, dass die Ladungsfrist vier Wochen beträgt, muss am Tage des Endes der Fristberechnung die Einladung den Mitgliedern zugegangen sein.

Dies bedeutet, dass die Änderung des PostModG dazu führt, dass ein Verein zur Sicherheit ab dem Tag der Aufgabe zur Post vier Werk-tage Postlaufzeiten bis zu Zustellung des Briefes beim Mitglied einplanen sollte

2.4 Ab wann gilt diese Änderung?

Die gesetzliche Änderung tritt am 1. 1. 2025 in Kraft

2.5 Zusteller Fiktion der Finanzverwaltung

Aktuell gilt für die Finanzverwaltung in § 122 AO bei der Zustellung von Steuerbescheiden die sogenannte 3-Tagesfiktion. Das bedeutet, dass drei Tage nach Einwurf eines Steuerbescheides dieser als bekannt gegeben gilt. Ab dem 1.1.2025 wird diese Zustellfiktion ebenfalls auf vier Tage verlängert.

Wichtig: Fällt der 4. Tag auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am darauf folgenden Werktag.

2.6 Hinweis zur Satzungsgestaltung

Nach wie vor ist es in der Praxis weit verbreitet, dass vor allem Vereine noch per einfachem Brief zur Mitgliederversammlung einladen.

Wie bereits ausgeführt, ist dabei – sofern die Satzung nichts anderes regelt – auf den rechtzeitigen Zugang der schriftlichen Einladung beim Mitglied abzustellen. Wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist, liegt ein Einberufungsmangel vor, der zur Unwirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen kann.

Man könnte daher die Änderung des PostModG zum Anlass nehmen, die Einberufungsmodalitäten der Mitgliederversammlung zu ändern und auf eine „hybride“ Lösung zu setzen.

Dazu könnte eine Satzungsklausel verwendet werden, die das Risiko von Fristversäumnissen und sonstigen Zustellprobleme vermeidet. Dabei sollte nicht mehr auf den Zugang des Briefes, sondern auf den Tag des Einwurfs der Briefsendungen abgestellt werden:

Satzungsbeispiel

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per einfachem Brief eingeladen.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Frist für Briefsendungen beginnt mit dem Tag des Einwurfs der Einladung (Poststempel oder Einlieferungsbeleg).

Das Einladungsschreiben per Brief gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet ist.



3 Update: Finales Schreiben des BMF zur E-Rechnung liegt vor

Fundstelle: BMF-Schreiben v. 15.10.2024, Az.: III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007

3.1 Worum geht es?

Im Rechtstelegramm Nr. 62/August 2024 (S.7 ff.) haben wir bereits ausführlich über die geplante Einführung der E-Rechnung zum 1.1.2025 berichtet und dabei auf den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Entwurf des BMF-Schreibens verwiesen.

Nunmehr hat das BMF das finale Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG veröffentlicht

3.2 Hintergrund

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108) sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für ausgeführte Umsätze ab dem 1.1.2025 neu gefasst worden.

Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei inländischen Umsätzen zwischen Unternehmen eingeführt.

Merke!

Ab 1.1.2025 müssen alle inländischen Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Organisationen und Vereine, E-Rechnungen empfangen können.

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen

- » die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie
- » Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 UStDV).

3.3 Was regelt das BMF-Schreiben?

Im neuen BMF-Schreiben werden folgende Themen behandelt:

- a) Rechtslage bis zum 31.12.2024
- b) Neuregelungen zur obligatorischen elektronischen Rechnung durch das Wachstumschancengesetz
 - » Rechnungsarten ab dem 1.1.2025 (E-Rechnung sowie „Sonstige Rechnung“)
 - » Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen (u.a. Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung sowie Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)
 - » Zulässige Formate einer E-Rechnung (E-Rechnung als rein strukturiertes Datenformat sowie in hybridem Format)
- c) Besondere Fragen im Zusammenhang mit einer E-Rechnung
 - » Umfang einer E-Rechnung
 - » Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen
 - » Verträge als Rechnung
 - » End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen
 - » Rechnungsberichtigung
 - » Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- d) E-Rechnung und Vorsteuerabzug
- e) Aufbewahrung von E-Rechnungen
- f) Übergangsregelungen (Rn. 62 ff.)

3.4 Hinweis zu den Übergangsfristen

- » Für die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gelten nach § 27 Abs. 38 UStG verschiedene Übergangsregelungen, nach denen der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine sonstige Rechnung ausstellen kann.
- » Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelungen, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.
- » Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt.
- » Die Beteiligten können abweichend hiervon andere zulässige Übermittlungswege vereinbaren (siehe Rn. 40 des BMF-Schreibens).
- » Bis Ende 2026 können weiterhin Papierrechnungen oder andere elektronische Formate (z.B. PDF's) verwendet werden.
- » Kleine Organisationen mit einem Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro dürfen bis Ende 2027 andere Rechnungsformate nutzen.

3.5 Achtung Vorsteuerabzug

Bei falschen Rechnungsformen (z.B. Papierrechnung statt E-Rechnung) ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich gefährdet.

3.6 Aufbewahrung

E-Rechnungen müssen in ihrer ursprünglichen digitalen Form aufbewahrt werden. Eine reine Papieraufbewahrung ist nicht ausreichend.

3.7 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandarbeit

Weitere Einzelheiten sind dem BMF-Schreiben zu entnehmen, welches auf der [Homepage des BMF](#) veröffentlicht ist.



4 Update zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Fundstelle: § 5 Nr. 6 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

4.1 Worum geht es?

Das Rechtstelegramm hat in der Ausgabe 62/August 2024 (S.10 ff.) über die schrittweise Einführung der neuen Wirtschafts-Identifikationsnummer ab November 2024 auch für Vereine und Verbände berichtet.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob diese neue Identifikationsnummer im Rechtsverkehr – insbesondere auf der Homepage des Vereins – bekanntgegeben werden muss.

Dazu verweisen wir auf den Beitrag zur sogenannten „Fußleistenpflicht“ für Vereine bei Geschäftsbriefen und E-Mail Signaturen im Rechtstelegramm Nr. 60/April 2024 (S. 6 ff.)

4.2 Was ist zu beachten

Die neue Wirtschaftsidentifikationsnummer wird künftig eine Pflichtangabe im Impressum und auf steuerlichen Dokumenten sein. Die rechtliche Grundlage für diese Neuerung ist § 5 Nr. 6 DDG.

Für alle Vereine und Verbände bedeutet dies eine Erweiterung ihrer rechtlichen Pflichten im Rahmen der sogenannten „Fußleistenpflicht“.

Soweit die Wirtschafts-Identifikationsnummer einer Organisation durch die Finanzverwaltung zugeteilt worden ist, muss diese unverzüglich im Impressum auf der Homepage eingetragen werden.

Wenn dies nicht erfolgt, riskiert man eine Abmahnung. Daher ist es wichtig, dass Vereine und Verbände ihre Website prüfen und sicherstellen, dass die neue Nummer korrekt aufgeführt wird, sobald die Nummer zugeteilt wurde.

4.3 Was ist bei der USt-ID oder der Steuer-Nr. zu beachten: Gehören diese auch in das Impressum?

Die USt-ID – sofern diese dem Verein durch das Finanzamt zugewiesen wurde – muss ebenfalls im Impressum angegeben werden. Grundlage ist auch hier § 5 Nr. 6 DDG.

Die Steuernummer hingegen wird durch das zuständige Finanzamt gegenüber jeder steuerpflichtigen Person erteilt. Für sie besteht keine Pflicht zur Angabe im Impressum.



5 Rechtliche Anforderungen an die Einführung des Ressortprinzips

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil v. 09.11.2023, Az.: III ZR 105/22

5.1 Worum geht es?

Wie bereits im o.a. Fall des BGH besprochen (vgl. Rechtstelegramm Nr. 59/Februar 2024, S. 17 ff.) besteht im Vereinsrecht der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Das bedeutet, dass alle Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB an den Entscheidungen der Geschäftsführung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips mitzuwirken haben.

In der Praxis ist jedoch üblich und anerkannt, dass bei größeren Vereinen und Verbänden ab einer gewissen Größenordnung die Aufgaben der Geschäftsführung nicht mehr gemeinschaftlich erledigt werden können und daher eine Ressortaufteilung erforderlich ist.

Das im Vereinsrecht geltende Mehrheitsprinzip hindert eine Ressortaufteilung nicht, da § 26 Abs. 2 S. 1 BGB dispositiv ist und die Satzung nach § 40 S. 1 BGB davon abweichen kann.

5.2 Die erforderliche satzungsmäßige Grundlage

Grundsätzlich kann im Vereinsrecht die Ressortzuständigkeit durch

1. die Satzung,
 2. durch eine Geschäftsordnung oder
 3. durch einen Geschäftsverteilungsplan
- begründet und übertragen werden.

Merke

Eine Geschäftsordnung kann entweder – bei Vorliegen einer entsprechenden Satzungsgrundlage – von der Mitgliederversammlung für den Vorstand beschlossen oder aber vom Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss erlassen und geändert werden. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 77 Abs. 1 S. 2 Aktiengesetz analog.

§ 77 Aktiengesetz. Geschäftsführung

- (1) ¹Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. ²Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands kann Abweichendes bestimmen; ...
- (2) ¹ Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. ² Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. ³ Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

Nach der Rechtsprechung sind diese Grundsätze auf den Verein zu übertragen (vgl. Reichert, Vereins und Verbandsrecht, 15. Aufl., Rz. 1228).

Nach aktueller Meinung im Vereinsrecht kann daher der Vorstand auch ohne ausdrückliche Satzungsgrundlage sich eine Geschäftsordnung mit einer entsprechenden Ressortverteilung geben, da der Vorstand ohnehin für seine Binnenorganisation zuständig ist.

Merke

Gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung oder einen Geschäftsverteilungsplan selbst (auch ohne Satzungsgrundlage), muss diese einstimmig beschlossen und geändert werden (§ 77 Abs. 2 S. 3 AktG analog).

Nicht ausreichend ist also eine rein tatsächliche Aufteilung der Vorstandsaufgaben auf verschiedene Arbeitsgebiete. Solch vorstandsinterne Aufteilungen der Aufgaben stellen lediglich klar, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder abgeleitete Befugnisse des Vorstandskollegiums insgesamt wahrnehmen.

Bei der satzungsmäßig oder durch Geschäftsordnung abgesicherten Ressortaufteilung ist aber der Ressortleiter in erster Linie für sein Aufgabengebiet allein zuständig und verantwortlich.



6 Fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und Rückforderung von Vereinsbeiträgen wenn der Verein sein Angebot nicht erfüllen kann?

Stefan Wagner

6.1 Worum geht es?

Vor allem auf der Vereinsebene ist zunehmend in vielen Vereinen eine „Dienstleistungsmentalität“ der Mitglieder festzustellen.

Dies macht sich vor allem bemerkbar, wenn ein Sportverein sein Sportangebot nicht aufrechterhalten oder nicht fortsetzen kann, an dem die Mitglieder bisher teilgenommen haben.

Dies können Gründe sein, die der Verein zu verantworten hat (z.B. Wegfall eines Trainers) oder Gründe, die außerhalb der Verantwortung des Vereins liegen (z.B. Schließung der Halle während der Corona-Pandemie oder Nutzung der Sporthalle zur Unterbringung von Flüchtlingen).

In solchen Fällen fordern die Mitglieder immer wieder (unter Androhung der Einschaltung des Verbraucherschutzes und von Anwälten) eine außerordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft sowie die anteilige Rückerstattung von geleisteten Vereinsbeiträgen.

Des Weiteren beziehen sich die Mitglieder dann häufig auf das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft nach § 314 BGB.

Wie ist die Rechtslage?

6.2 Unterscheidung zwischen echten und unechten Beiträgen

Im Vereinsrecht wird grundsätzlich zwischen den sogenannten echten und unechten Mitgliedsbeiträgen unterschieden.

a) Echte Beiträge

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft in einem Verein rechtlich nicht als Verbrauchervertrag einzuordnen ist und zwischen dem Mitglied und dem Verein kein Leistungsaustauschverhältnis besteht.

Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des Vereins. Diese besteht unabhängig von den Leistungen des Vereins, da die Vereinsbeiträge der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen. Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn das Mitglied keinerlei Angebote des Vereins in Anspruch nimmt.

Nach der Rechtsprechung besteht daher grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen in diesem Sinn. Die Beitragszahlung kann auch nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand habe seine Pflichten gegenüber dem Mitglied nicht erfüllt.

Da der Mitgliedsbeitrag nicht Gegenleistung für eine Vereinsleistung ist, wird die Beitragspflicht nicht dadurch geschwächt, dass der Verein zum Beispiel in der Pandemiesituation seine Angebote einschränken oder einstellen musste. In diesen Fällen haben die Mitglieder auch kein Zurückbehaltungsrecht (vgl. § 273 BGB).

In diesen Fällen besteht auch kein fristloses Kündigungsrecht der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied zum Beispiel bestimmte Vereinseinrichtungen oder Dienste des Vereins nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Auch eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft nach § 314 BGB scheidet regelmäßig aus. Denn danach ist Voraussetzung, dass ein sogenannter wichtiger Grund vorliegen muss. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann.

Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein, wenn z.B. ein Vereinsangebot wegen Erkrankung eines Trainers ausfällt oder eine bestimmte Halle nicht mehr genutzt werden kann. In diesen Fällen hat das Mitglied – je nach Verein – immer noch die Möglichkeit, andere Vereinsangebote zu nutzen.

b) Unechte Beiträge

Von unechten Beiträgen spricht man dagegen, wenn – neben der Vereinsmitgliedschaft – ein besonderes Leistungsaustauschverhältnis mit dem Verein besteht. In diesen Fällen erbringt der Verein auf vertraglicher Grundlage eine konkrete Leistung für das Mitglied zur Abdeckung von dessen Sonderbelangen. Das Mitglied hat als Gegenleistung in der Regel ein entsprechendes Entgelt zu zahlen.

Dies ist häufig der Fall: z.B. bei Kursen, bei der Nutzung des Fitnessstudios des Vereins und bei gesonderten Nutzungsgebühren.

Maßgeblich ist hier die jeweilige Vertragsgestaltung. Wenn also hinsichtlich der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen außerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses vertragliche Entgelte vereinbart wurden, kommen für diese Vereinbarungen die §§ 320 ff. BGB zur Anwendung.

In diesen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass anteilige Entgelte vom Verein zurückzuerstatten sind oder das Mitglied das Angebot kündigen kann.

6.3 Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit

Im Einzelfall ist auch zu beachten, dass die unberechtigte Rückerstattung von Vereinsbeiträgen eine Mittelverwendung darstellen kann und damit ein Verstoß gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen (§ 55 Abs. 1 Nummer 1 AO) besteht.

6.4 Satzungsregelung erforderlich

Da es im Einzelfall immer wieder zu solchen Situationen im Verein kommen kann und damit Auseinandersetzungen mit den Mitgliedern vorprogrammiert sind, ist dringend zu empfehlen, die Frage der Beitragsrückerstattung ausdrücklich in der Satzung zu regeln:

§ xx Beitragspflichten der Mitglieder¹

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind – mit Ausnahme der Aufnahmegebühr – zum [Datum] fällig.
- (2) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet oder der Verein seine Angebote – gleich aus welchem Grund – zeitweise oder ganz nicht mehr erfüllen kann.
- (3) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.²

¹ Das Kammergericht Berlin (Urteil v. 22.9.2008, Az.: 26 U 47/08) hat entschieden, dass ein e.V. einem Mitglied anteilig den zu Jahresbeginn voll bezahlten Mitgliedsbeitrag rückerstatten muss, wenn das Mitglied durch Austritt und erst recht durch einen Vereinsausschluss unterjährig seine Mitgliedschaft verliert. Dieser Anspruch kann/sollte durch die Satzung ausgeschlossen werden.

² OLG Brandenburg, Urteil v. 22.08.2019, Az.: 3 U 151/17.

7 Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden

Fundstelle: Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG), Beschluss v. 08.07.2024, Az.: I - 3 Wx 69/24

7.1 Worum geht es?

Seit dem 21.03.2023 wurde zur Durchführung einer Mitgliederversammlung der neue Abs. (2) in § 32 BGB eingefügt:

(2) ¹ Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der **elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). ² Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. ³ Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Dabei wurde der Begriff der „elektronischen Kommunikation“ zur Durchführung einer Versammlung neu ins Gesetz aufgenommen.

Was darunter zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck gebracht. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Registergerichte in dieser Frage eine einheitliche Linie vertreten, wie der vorliegende Fall zeigt.

7.2 Kernaussage

Zur Durchführung einer Mitgliederversammlung „im Wege der elektronischen Kommunikation“ nach § 32 Abs. 2 BGB zählt auch die Durchführung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz.

7.3 Der Fall

Ein Verein hatte eine Satzungsänderung zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet, wonach die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann.

Das Registergericht lehnte die Eintragung dieser Regelung mit der Begründung ab, dass § 32 Abs. 2 BGB lediglich die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation gestatte, wozu die Telefonkonferenz jedoch nicht zähle.

7.4 Die Entscheidung

Dies wurde vom OLG anders beurteilt. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB könne bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Das OLG stellte unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung klar, dass unter den Begriff der „elektronischen Kommunikation“ auch die Versammlungsteilnahme per Telefonkonferenz zähle.

In der Gesetzesbegründung war dazu ausgeführt worden, dass zwar zunächst darunter nur die Videokonferenz verstanden werden sollte. Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch klargestellt, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung generell im Rahmen der Nutzung von elektronischen Medien zulässig sein soll.

7.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Wie die Entscheidung des OLG zeigt, führt die neue Regelung in § 32 Abs. 2 BGB in der Praxis immer wieder zu Auslegungsproblemen.

Es kann daher jedem Verein nur empfohlen werden, die Frage der verschiedenen Formate bei der Durchführung einer Mitgliederversammlung eindeutig in der Satzung im Detail selbst zu regeln, um jeglichen Diskussionen aus dem Weg zu gehen.



8 Entlastung nur bei Kenntnis der Mitglieder wirksam

Fundstelle: Oberlandesgericht Brandenburg (OLG), Urteil v. 24.01.2024, Az.: 7 U 2/23

8.1 Worum geht es?

Ein Phänomen in vielen Mitgliederversammlungen ist das Thema Entlastung und wie damit umgegangen wird. Dies hängt damit zusammen, dass den Mitgliedern häufig nicht klar ist, welche rechtliche Funktion und welche Tragweite die Entlastung überhaupt hat.

So kann man häufig beobachten, dass die Entlastung in wenigen Minuten abgehandelt und in der Regel einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Dabei ist von Bedeutung, dass sich die Entlastung ausschließlich auf Sachverhalte erstreckt, die den Mitgliedern auch bekannt gemacht worden sind oder sie diese hätten kennen müssen. In diesem Zusammenhang spielt der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer eine zentrale Rolle.

8.2 Rechtliche Einordnung der Entlastung im Vereinsrecht

Die Entlastung ist im Vereinsrecht gesetzlich nicht geregelt. Im GmbH-Recht ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Entlastung des Geschäftsführers einer GmbH aus § 46 Nr. 5 GmbHG.

Im Vereinsrecht hat daher der Vorstand auch keinen Anspruch auf Erteilung der Entlastung, es sei denn, dass der Verein dies so in seiner Satzung geregelt hat, was dringend zu empfehlen ist.

Rechtlich gesehen, hat eine erteilte Entlastung die Wirkung eines sogenannten negativen Schuldanerkenntnisses (§ 397 Abs. 2 BGB). Die Entlastung kommt damit einer haftungsrechtlichen Verzichtswirkung gleich, wodurch der Verein gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung auf mögliche Schadensersatzansprüche verzichtet.

Damit hat die Entlastung aus Sicht des Vorstands eine wichtige Funktion im Rahmen der Begrenzung der persönlichen Haftung bei fehlerhafter Geschäftsführung zu Lasten des Vereinsvermögens und für mögliche Schadensersatzansprüche des Vereins gegen den Vorstand.

8.3 Kernaussage

Das OLG hat dazu in seiner o.a. Entscheidung folgende Grundsätze aufgestellt:

- » Eine erteilte Entlastung schließt Schadensersatzansprüche und Abberufungsgründe gegen den geschäftsführenden Vorstand aus.
- » Die Entlastung setzt voraus, dass der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern zuvor Rechenschaft über seine Geschäftsführung abgelegt hat (§§ 666 i.V.m. 259 BGB).
- » Die Entlastung erstreckt sich zeitlich auf den Zeitraum der Periode, für die die Entlastung erklärt werden soll.
- » Soweit dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung erteilt wurde, entfällt nicht die Pflicht des Vorstands, weitere Schäden vom Verein fernzuhalten.
- » Inhaltlich bezieht sich die Entlastung auf alle Geschäftsvorgänge, die für die Mitglieder bei sorgfältiger Prüfung aufgrund der ihnen vorgelegten Unterlagen erkennbar waren, also auch auf Umstände, die die Mitglieder durch Nachrechnen oder Nachfragen in Erfahrung hätten bringen können.
- » Keine Entlastungswirkung tritt ein, wenn der Vorstand gegenüber den Mitgliedern Informationen verschleiert hat.
- » Bei der Beschlussfassung über die Entlastung in der Mitgliederversammlung sind die betroffenen Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen (§ 34 BGB).



9 Untersuchungskommission eines Verbandes erfordert Satzungsgrundlage

Fundstelle: Oberlandesgericht Hamm (OLG), Beschluss v. 05.07.2024, Az.: 8 W 15/24

9.1 Worum geht es?

Das Thema Gewalt und sexuelle Übergriffe im Bereich des Sports ist ein sehr aktuelles Thema, wie zahlreiche Fälle in der Praxis zeigen. Auf allen Ebenen gibt es große Bemühungen, dieses Thema in den Griff zu bekommen. Aktuell wird dazu auf Bundesebene über die Errichtung eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport (ZfSS) diskutiert.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der DOSB bei seiner Mitgliederversammlung im Dezember 2024 einen „Safe Sport Code“ zu beschließen, den die Mitgliedsorganisationen bis 2028 verbindlich einzuführen haben.

Beim Umgang mit solchen Vorkommnissen muss stets getrennt werden zwischen der reinen Prävention, von Interventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Aufarbeitung.

Wenn ein solches Fehlverhalten (z.B. Fehlverhalten eines Trainers) durch den Verband sanktioniert werden soll (z.B. Lizenzentzug) ist unstrittig eine entsprechende Satzungsgrundlage erforderlich.

Im vorliegenden Verfahren, das im einstweiligen Rechtsschutz erging und damit noch nicht abgeschlossen ist, ging es um eine verbandsinterne „Aufarbeitungskommission“, die konkrete Vorwürfe gegen einen Vereins- und Verbandstrainer zum Gegenstand hatte.

Der betroffene Trainer wehrte sich im einstweiligen Rechtsschutz erfolgreich gegen die Arbeit dieser Kommission.

9.2 Kernaussagen

- » Eine verbandsinterne Kommission, die konkrete Sachverhalte und Vorkommnisse aufarbeiten und ein mögliches Fehlverhalten einer Person gegebenenfalls sanktionieren soll, erfordert eine Satzungsgrundlage, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.
- » In diesen Fällen gelten die gleichen Anforderungen wie für die Einrichtung einer verbandsinternen Gerichtsbarkeit.

9.3 Der Fall

Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe psychischer Gewalt von einer Vielzahl von Spielerinnen gegenüber einem ehemaligen Vereins- und Verbandstrainer, die dieser über den Zeitraum von 16 Jahren verübt haben soll. Nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe und aufgrund von zahlreichen Presseberichterstattungen entschied der Verband, die Vorwürfe und Vorkommnisse durch eine externe Kommission aufarbeiten zu lassen.

Die Kommission sprach dazu im Rahmen ihrer Tätigkeit mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen. Der Trainer war über die Arbeit der Kommission informiert. Der Trainer wehrte sich gerichtlich gegen die Arbeit und Vorgehensweise der Kommission, da er der Auffassung war, dass der Verband rechtswidrig handele, da es in der Verbandssatzung keine Rechtsgrundlage für die Kommission gäbe.

Der Trainer warf dem Verband vor, dass dieser seine vereinsrechtlichen und vertragsrechtlichen Treuepflichten ihm gegenüber verletzt habe.

In 2. Instanz gab das OLG dem Trainer Recht und untersagte die weitere Arbeit der Kommission, soweit sie unmittelbar das Fehlverhalten des Trainers betrifft.

9.4 Die Entscheidung

a) Anspruch des Trainers gegen den Verband

Der Trainer war zwar nicht selbst Mitglied des Verbandes, aber als Mitglied eines verbandsangehörigen Vereins und als Inhaber einer Trainerlizenz dem Regelwerk und insbesondere der verbandsinternen Sanktionsordnung des Verbandes unterworfen.

Damit konnte der Trainer gerichtlich gegen den Verband vorgehen mit dem Ziel von einem Organ des Verbandes nicht gesetzes- oder satzungswidrig behandelt zu werden.

b) Einsetzung der Aufarbeitungskommission

Die Einsetzung der Aufarbeitungskommission durch den Verband stellt eine sonstige Maßnahme dar, die der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass die Einsetzung der Kommission und der erteilte Auftrag das Fehlverhalten des Trainers aufzuarbeiten nicht durch die Satzungsregelung des Verbandes gedeckt war.

Dabei war entscheidend, dass Gegenstand der Tätigkeit der Kommission nicht die Untersuchung allgemeiner Missstände und Strukturen des Verbandes war, da es um die konkrete Aufarbeitung bestimmter Fälle ging. In den Unterlagen der Kommission wurde der Trainer auch als „Tatperson“ bezeichnet.

Damit war klar, dass die Kommission Aufgaben wahrgenommen hat, die nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes bereits verbandsinternen Organen und Gremien zugewiesen waren.

c) Rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze wurden verletzt

Erschwerend kam hinzu, dass bei der Arbeit der Kommission elementare rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze, wie der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, nicht eingehalten worden sind. Allein diese Tatsache führt bereits zur Unwirksamkeit der Maßnahmen der Kommission.

9.5 Ergebnis

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Arbeit der Kommission rechtswidrig war und eine Weiterarbeit durch das OLG zu untersagen war. Durch die Tätigkeit der Kommission und die geplante Veröffentlichung der Ergebnisse, fand eine Vorverurteilung des Trainers statt, die dieser nicht hinnehmen muss.

Das OLG stellt zudem fest, dass der Verband statt der Aufklärung durch eine Kommission jederzeit ein verbandsinternes Disziplinarverfahren gegen den Trainer hätte einleiten und konkrete Pflichtverletzungen untersuchen lassen können.

9.6 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Bei solchen Fällen muss in der Praxis klar unterschieden werden zwischen Maßnahmen der Intervention des Verbandes im Rahmen von Untersuchungen und etwaigen Sanktionsmaßnahmen bei nachgewiesenen Verstößen einerseits und der internen Aufarbeitung andererseits.

Im Rahmen der Satzungsgestaltung sollte daher auch bei Aufarbeitungsprozessen vorsorglich darauf geachtet werden, dass sich der Vorstand als Geschäftsführungsorgan bei der Durchführung von Aufarbeitungsprozessen externer Fachleute bedienen oder die Aufgabe nach seinem Ermessen auch vollständig in die Hände einer unabhängigen Kommission legen kann.

Sofern keine entsprechende Satzungsregelung vorliegt, sollte ein Verband darauf achten, den Aufarbeitungsauftrag einer unabhängigen Kommission eng und präzise zu fassen und die Untersuchung spezifischen, individuellen Fehlverhaltens von beschuldigten Personen auszuklammern ist.

Zu beachten ist ferner, dass – wenn es sich bei der Aufarbeitung um eine verkappte Intervention handelt – die elementaren rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze einzuhalten sind. Eine reine Aufarbeitung findet daher nicht im „rechtsfreien“ Raum statt.

Auch für eine Aufarbeitungskommission gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung. Dies gilt auch dann, wenn die Vorfälle verjährt sind oder aus anderen Gründen überhaupt kein verbandsinternes Disziplinarverfahren (mehr) durchgeführt werden kann.



10 Aufwandsentschädigung für Vorstand: abhängige Beschäftigung?

Fundstelle: Sozialgericht Berlin (SG), Urteil v. 18.04.2024, Az.: S 210 BA 196/20

10.1 Worum geht es?

Wenn ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten soll, die über den reinen Aufwandsersatz (§ 670 BGB) hinausgeht, stellen sich regelmäßig folgende Fragen, die bei der Ausgestaltung beachtet werden müssen:

- » Besteht eine Satzungsgrundlage, die in Abweichung von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB eine Vergütung der Vorstandstätigkeit ausdrücklich zulässt?
- » In welcher Höhe soll der Vorstand eine Vergütung enthalten?
- » Welches Organ entscheidet über die Frage der Vergütung des Vorstands, insbesondere die Höhe?
- » Besteht eine entsprechende vertragliche Vereinbarung für die bezahlte (hauptamtliche) Vorstandstätigkeit?

Im konkreten Fall erhielt ein Vorstandsmitglied eine sogenannte „Aufwandsentschädigung“ in erheblicher Höhe, welche über die gesetzlich zulässige Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von 840 Euro (pro Jahr) deutlich hinausging.

10.2 Kernaussage

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) handelt es sich bei einer vergüteten (hauptamtlichen) Vorstandstätigkeit regelmäßig um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, das der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

10.3 Der Fall

Das Vorstandsmitglied war für das Ressort Finanzen zuständig und erfüllte daneben repräsentative Aufgaben des Verbandes. Das Vorstandsmitglied war gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig (§ 666 BGB).

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam die DRV zum Ergebnis, dass es sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung bei der Tätigkeit des Vorstandsmitglieds um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Das Vorstandsmitglied handelte weisungsgebunden und war an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden. Damit war das Vorstandsmitglied funktional in den Betrieb des Verbandes eingebunden und eingegliedert.

Das SG bestätigte die Auffassung der DRV.

10.4 Die Entscheidung

Bei der Prüfung der Entscheidung der DRV kam das SG zum Ergebnis, dass das Vorstandsmitglied im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung für den Verband tätig war und die „Aufwandsentschädigung“ der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Bei seiner Beurteilung zog das SG unter anderem folgende Kriterien heran:

- » Das Vorstandsmitglied trug keinerlei unternehmerisches Risiko, was für eine selbstständige Tätigkeit ausschlaggebend wäre.
- » Das Vorstandsmitglied muss für seine Tätigkeit im Verband keinerlei Investitionen oder Anschaffungen tätigen.

- » Das Vorstandsmitglied musste für diese Tätigkeit keine eigene Betriebsstätte unterhalten
- » und war in den Verbandsbetrieb schon aufgrund der Einbindung in die Zusammenarbeit, z.B. im Rahmen der Beschlussfassung der Gremien, eingegliedert.
- » Ferner war die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds weisungsgebunden (§ 665 BGB).

10.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Das SG bezog sich bei seiner Prüfung und Beurteilung dieses Falles auf die Kriterien, die das Bundessozialgericht (BSG) zu dieser Thematik in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat, sodass das Ergebnis des SG in der Sache nicht verwundert.

Für die Vertiefung des Themas wird auf folgende Grundsatzurteile des BSG verwiesen:

- » Bundessozialgericht, Urteil v. 19.06.2001, Az.: B 12 KR 44/00 R
- » Bundessozialgericht, Urteil v. 16.08.2017, Az.: B 12 KR 14/16 R
- » Bundessozialgericht, Urteil v. 23.02.2021, Az.: B 12 R 15/19 (Stiftung).



11 Vergütung des Geschäftsführers: Selbstlosigkeit und strafrechtliche Bewertung der Untreue

Fundstelle: Arbeitsgericht Paderborn (ArbG), Urteil v. 12.10.2023, Az.: 1 Ca 434/23

11.1 Worum geht es?

Die Frage der Vergütung von Organmitgliedern in gemeinnützigen Vereinen ist immer wieder ein heikles Thema. Denn Vereine unterliegen den Grundsätzen des Selbstlosigkeitsgebots im Rahmen der Gemeinnützigkeit. Bei Fehlentscheidungen kann es zu einer möglichen strafrechtlichen Bewertung im Rahmen der Untreue nach § 266 StGB kommen.

Das Arbeitsgericht musste sich in diesem Fall mit der Frage beschäftigen, ob einem Geschäftsführer zu Recht ein überhöhtes Altersruhegeld gewährt worden ist.

11.2 Kernaussage

- » Auch ein angestellter Geschäftsführer ist an die Satzung des Vereins gebunden, wonach der Verein keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf. Der Geschäftsführer hat die Vermögensinteressen des Vereins zu wahren.
- » Diese Pflicht des Geschäftsführers ist keine vertragliche Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern eine Hauptpflicht.
- » Der Straftatbestand der Untreue nach § 266 StGB ist nur erfüllt, wenn der handelnden Person – hier dem Geschäftsführer – Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- » Von Vorsatz kann nicht ausgegangen werden, wenn der Geschäftsführer bei der Frage der Bemessung der Vergütung zur rechtlichen Beratung das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers eingeholt hat.

11.3 Der Fall

Der Geschäftsführer war im Verein angestellt und ihm war gekündigt worden. Im weiteren Verfahren ging es um den Streit über die Wirksamkeit und die Höhe der Altersversorgung, die dem Geschäftsführer schriftlich zugesagt war.

Der Verein berief sich darauf, dass die Versorgungszusage nichtig sei und gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit verstoße damit die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sei.

Der seinerzeit handelnde Vorstand habe durch diesen Vertrag mit dem Geschäftsführer die Schwelle zur strafbaren Untreue nach § 266 StGB überschritten.

11.4 Die Entscheidung

Das Arbeitsgericht gab der Klage des Klägers auf Zahlung der Altersvorsorge statt und folgte nicht der Argumentation des Vereins, dass die Altersvorsorgevereinbarung nichtig sei.

aa) Keine Unwirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung mit dem Geschäftsführer

Das ArbG prüfte zunächst, ob die Vereinbarung über die Altersversorgung zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer nach § 134 BGB nichtig ist, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 134 BGB). Es ging um die Frage, ob beim Abschluss der Vereinbarung der Geschäftsführer vorsätzlich gehandelt hatte und damit den Straftatbestand der Untreue nach § 266 StGB erfüllt hat.

Der Geschäftsführer war im Rahmen der Geschäftsführung für die Finanzen des Vereins zuständig gewesen. Damit war der Geschäftsführer – auch wenn er nur Angestellter war – an die Vorgaben der Satzung des Vereins gebunden und hatte die Vermögensinteressen des Vereins zu wahren. Somit hatte er auch den Grundsatz der Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten.

Im Rahmen der Beweisaufnahme kam das Gericht jedoch zu dem Ergebnis, dass dem Geschäftsführer kein Vorsatz nachzuweisen war, da er von der Rechtmäßigkeit seines Handelns überzeugt war.

bb) Kernfrage: war die Vereinbarung über die Altersversorgung mit dem Geschäftsführer angemessen?

Inhaltlich muss also das ArbG klären, ob die getroffene Vereinbarung über die Altersversorgung – insbesondere ihrer Höhe nach – angemessen war. Der Verein hat dazu ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt, die die Vergütung für angemessen hielt.

Ein gewisser Beigeschmack lag der Sache dennoch zugrunde, da der damalige Wirtschaftsprüfer des Vereins zugleich Vorstandsmitglied war und den Vertrag mit dem Geschäftsführer verhandelt hatte.

11.5 Ergänzende Tipps und Hinweis für die Vorstandspraxis

Zur Frage der Angemessenheit der Vergütung eines Organmitglieds in einem gemeinnützigen Verein ist das Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 12.03.2020 (Az.: V R 5/17) zu beachten.

Ausgehend von den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung hat der BFH darin Kriterien für die Bemessung einer angemessenen Vergütung aufgestellt:

- » Orientierung am Fremdvergleich mit Dritten
- » eine Bandbreite von bis zu 20 % wird akzeptiert
- » Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Finanzsituation der Organisation.

In der Praxis empfiehlt sich

- » neben einem Gehaltsgutachten durch einen neutralen Dritten
- » auch die Einholung einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes (§ 89 AO).



12 Schmerzensgeld nach Foul beim Fußballspiel?

Fundstelle: Landgericht Koblenz (LG), Urteil v. 07.08.2024, Az.: 15 O 399/22

12.1 Worun geht es?

Besteht ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld nach einem Foul im Rahmen eines Fußballspiels? Diese Frage verneinte das LG im konkreten Fall.

12.2 Kernaussage

- » Ein objektiver Regelverstoß – wie vorliegend das harte Treffen eines Spielers mit dem Fuß am Sprunggelenk durch den Gegner, ohne dass dabei der Ball getroffen worden wäre – indiziert nicht automatisch ein schuldhaftes Verhalten.
- » Auch die Schwere der Verletzung – hier: Bruch des Wadenbeins, Bänderriss und Kapselverletzung mit Langzeitfolgen – lässt keinen automatischen Rückschluss auf ein grob fahrlässiges Einsteigen des Gegners zu.

12.3 Der Fall

Die Parteien des Verfahrens nahmen als Feldspieler für unterschiedliche Mannschaften an einem Fußballturnier teil. Während eines Spiels der beiden Mannschaften kam es zu einem Foul des Beklagten gegen den Kläger. Hierbei traf der Beklagte den Kläger an dessen rechtem Sprunggelenk. Der Schiedsrichter entschied zwar auf Foul, sah aber von weiteren Maßnahmen, z.B. einer gelben oder roten Karte, ab.

Der Kläger behauptete im Verfahren, dass der Beklagte schon vor dem Spiel darüber verärgert gewesen sei, dass der Kläger während des Turniers für zwei unterschiedliche Mannschaften gespielt habe. Der Beklagte habe nach einer erfolglosen Beschwerde vor Beginn des streitgegenständlichen Spiels sinngemäß angekündigt, dass er dies "dann selbst regeln müsse". Aus der Mannschaft des Beklagten sei bezogen auf die Mannschaft des Klägers auch der Satz gefallen: "Die hauen wir gleich um."

Der Beklagte sei während des Spiels – ohne die Chance, an den Ball zu kommen – mit gestrecktem Bein gegen das Sprunggelenk des Klägers gesprungen. Hierbei habe er es darauf angelegt, den Kläger zu treffen. Der Kläger habe durch das Foul einen Bruch des Wadenbeins, einen Bänderriss und eine Kapselverletzung am oberen Sprunggelenk seines rechten Fußes erlitten. Aufgrund der Verletzungen sei er insgesamt dreimal operiert worden und leide bis heute unter den Folgen der Verletzung und könne Kontaktsportarten nicht mehr und sonstige Belastungen, wie etwa Joggen, nur mit Schmerzen und nur eingeschränkt ausführen.

Der Kläger beantragte daher u.a., den Beklagten zur Zahlung von 10.000 € Schmerzensgeld und zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von ca. 200 € zu verurteilen. Zudem beantragte er die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, alle weiteren aus dem Vorfall resultierenden Schäden zu ersetzen.

Der Beklagte beantragte die Klage abzuweisen. Er behauptete, dass es ihm nicht darum gegangen sei, den Kläger zu verletzen. Es habe sich um einen normalen Zweikampf gehandelt und er habe lediglich unglücklich und unabsichtlich das Bein des Klägers getroffen. Das LG hat die Klage abgewiesen.

12.4 Die Entscheidung

a) Kein Anspruch gegeben

Das LG kam zu dem Ergebnis, dass weder ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB gegeben ist.

b) Anspruch setzt grobes Verschulden voraus: Grenze zur Unfairness

Die Haftung eines Sportlers aus § 823 BGB setzt den Nachweis voraus, dass dieser schuldhaft gegen die Regeln des sportlichen Wettkampfs verstoßen und dabei einen anderen verletzt hat.

Ein objektiver Regelverstoß – wie vorliegend das harte Treffen des Klägers mit dem Fuß am Sprunggelenk durch den Beklagten, ohne dass dabei der Ball getroffen worden wäre – indiziert nicht automatisch ein schuldhaftes Verhalten.

Die Eigenart des Fußballspiels als Kampfspiel fordert vom einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er schnell Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen, was im Rahmen des Schuldvorwurfes berücksichtigt werden muss.

Ein Schuldvorwurf ist daher nur berechtigt, wenn die durch den Spielzweck gebotene bzw. noch gerechtfertigte Härte die Grenze zur Unfairness überschreitet. Solange sich das Verhalten des Spielers noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegt, ist ein Verschulden trotz objektiven Regelverstoßes nicht gegeben.

Bei Wettkämpfen mit beachtlichem Gefahrenpotential – wie dem Fußballspiel –, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Regeln oder geringfügigen Regelverletzungen die Gefahr gegenseitiger Schädigung besteht, ist insofern davon auszugehen, dass jeder Teilnehmer diejenigen Verletzungen selbst mit schwersten Folgen in Kauf nimmt, die auch bei Ausübung nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart nicht zu vermeiden sind.

Eine Haftung des Beklagten kommt daher nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Regelwidrigkeit oder beim Überschreiten der Grenze zwischen noch gerechtfertigter Härte und unfaiem Regelverstoß in Betracht.

In der Beweisaufnahme kam es zu unterschiedlichen Darstellungen des Vorfalls. Der erforderliche unfaire Regelverstoß wurde dabei nicht nachgewiesen. Insbesondere steht nicht fest, dass es ein grobes unentschuldigbares Foul gegeben hat, was zu Lasten des beweisbelasteten Klägers geht.

c) Schwere der Verletzung als Indiz?

Auch die Schwere der Verletzung lässt keinen generellen Rückschluss auf ein grob fahrlässiges Einsteigen des Beklagten zu. Zudem hat auch der Schiedsrichter keine weitere Strafe für das Foul vergeben, was ein Anhaltspunkt dafür ist, dass kein grob von der Norm abweichendes regelwidriges Foul vorgelegen hat.



13 Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil v. 16.04.2024, Az.: VI ZR 223/21

13.1 Worun geht es?

Mit seinem Urteil hat der BGH nunmehr umfassend Stellung genommen zur Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO.

Art. 15 Abs. 1 DSGVO gibt einer betroffenen Person gegenüber dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

Gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dieser Anspruch weit zu verstehen und ist nicht nur auf sensible und private Informationen beschränkt.

Im konkreten Fall ging es ebenso um die Frage, inwieweit auch vorhandene Unterlagen, Dokumente, Schriftstücke und Verträge unter den Auskunftsanspruch fallen.

13.2 Kernaussage

- » Ein Betroffener hat nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO auch einen Anspruch auf Überlassung von Kopien und Abschriften der beim Verantwortlichen gespeicherten und von ihm selbst verfassten Erklärungen.
- » Dies betrifft auch den Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO auf Herausgabe von Kopien von vorhandenen und bekannten Unterlagen.

13.3 Der Fall

Der Kläger des Verfahrens hatte mit einem Dienstleister einen Vertrag abgeschlossen, der zwischenzeitlich gekündigt und abgerechnet war. Nach 2 Jahren verlangte er nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu seiner Person sowie die Herausgabe von Kopien der Unterlagen aus dem ehemaligen Vertragsverhältnis.

13.4 Die Entscheidung

Der BGH schloss sich mit seinem o.a. Urteil weitestgehend der Rechtsprechung des EuGH an und bestätigte insbesondere die weite Auslegung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO und die davon erfassten Informationen und Unterlagen.

13.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Auch in der Vereinspraxis spielt der Auskunftsanspruch nach der DSGVO eine wichtige Rolle und ist häufig die Vorstufe zu weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen.

Daher sollte ein Verein offensiv mit einem solchen Antrag umgehen, gleichgültig von welcher Person er stammt.

Zu beachten ist, dass der Vorstand nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags antworten muss. In begründeten Fällen kann diese Frist auch um weitere 2 Monate verlängert werden.

Nach Art. 12 Abs. 3 S. 4 DSGVO sind Informationen und Unterlagen zum Auskunftsverlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen, wenn der Antrag auch elektronisch gestellt wurde und sich nichts anderes ergibt.

Praxishinweis

Ein Vorstand sollte daher für den Fall des Eingangs eines Auskunftsverlangens nach Art. 15 DSGVO eine Checkliste mit einem Verfahrensablauf erstellen.

In dieser Checkliste sollte der genaue Ablauf der Bearbeitung und die Zuständigkeiten während dieses Verfahrens innerhalb des Vereins festgelegt werden, um rechtliche Nachteile für den Verein zu vermeiden.

Online-Seminar

Fit für den Vorstand 2025

Ihr praktischer Ratgeber für die Umsetzung neuer Entwicklungen im Vereins- und Steuerrecht

Neue Gesetze und Urteile oder die Änderungen von Verwaltungsvorschriften sind für die Vorstände der Vereine und Verbände eine permanente Herausforderung. Das hat Auswirkungen auf die gesamte Vereinsarbeit, vor allem aber auf die sensiblen Bereiche der Haushaltsplanung, die Gestaltung von Verträgen und die steuerliche Einordnung der Vereins- bzw. Verbandsaktivitäten. Hinzu kommen Fragen nach den Verantwortlichkeiten und der Haftung. Dabei sind nicht nur die geltenden Gesetzestexte und neuen (Grundsatz-)Urteile von Bedeutung, sondern auch deren Interpretation in der einschlägigen Literatur.

Dieses Online-Seminar bietet Ihnen einen umfassenden Einblick in neue gesetzliche Regelungen. Lernen Sie die rechtlichen und steuerlichen Veränderungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen richtig einzuschätzen und neue Möglichkeiten für Ihren Verein/Verband optimal zu nutzen..

Inhalte

- » Vorstellung neuer Gesetze und Rechtsverordnungen
- » Diskussion der Auswirkungen veränderter Rechtsvorschriften sowohl auf die Vorstandsarbeit als auch auf die Vereins-/Verbandsentwicklung insgesamt
- » Konsequenzen geänderter Rechtsvorschriften für die Anpassung oder Neugestaltung der bestehenden Satzung
- » Aktuelle Urteile und deren Bedeutung für die Vorstandsarbeit 2025

Dozenten: Horst Lienig und Stefan Wagner

Termin: **Do., 21.11.2024** (9:00 Uhr - 16:30 Uhr) // **Fr., 22.11.2024** (9:00 Uhr - 16:30 Uhr)

LINK: [zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)

Webinar

Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2024 (4. Termin)

Das Vereins- und Verbandsrecht ist geprägt von laufenden Änderungen und Neuerungen. Grund dafür ist die ständige und umfangreiche Rechtsprechung, aber auch Gesetzesänderungen und unterschiedliche Auffassungen der Verwaltung und der Registergerichte im vereinsrechtlichen Vollzug. Daraus resultiert die Aufgabe, die eigene Satzung und die Ordnungen laufend auf den Prüfstand zu stellen und Änderungsbedarf rechtzeitig zu erkennen. Ein aktueller Überblick über die Entwicklungen ist daher wichtig.

Die Reihe bietet den Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden in kompakter Weise und in einem überschaubaren Zeitaufwand einen Überblick über die aktuellen Anforderungen des laufenden Jahres.

Die vier Termine sind inhaltlich unabhängig voneinander und können separat gebucht werden. Wir empfehlen jedoch, an möglichst vielen Terminen teilzunehmen, um ein besseres Verständnis für die Gesamtheit der Themen zu erlangen.

Inhalte

- » Umfassendes rechtliches Update
- » Aktuelle rechtliche Anforderungen für Vereine und Verbände
- » Praxisnahe Erläuterung anhand von Beispielen

Dozent: Stefan Wagner

Termin: **Mi., 27.11.2024** (18:00 Uhr - 20:00 Uhr)

LINK: [zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)



Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Tel. 0221/ 717997-59
E-Mail: info@fuehrungs-akademie.de
Web: www.fuehrungs-akademie.de